

Checkliste: Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 299 ZPO in familienrechtlichen Angelegenheiten¹

Diese Checkliste ist eine Empfehlung und definiert den SOLL-Zustand einer optimalen Rechtsvertretung des Kindes, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention (1989) und den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2010). Sie soll Gerichte bei der Prüfung der Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes in familienrechtlichen Angelegenheiten unterstützen.

Die in Art. 299 und Art. 300 ZPO geregelte Kindesvertretung stellt eine besondere Art der gesetzlichen Vertretung dar und ist auf *alle familienrechtliche Verfahren in Kinderbelangen* anwendbar, bei welchen das Gericht zuständig ist.² Die Bestimmungen sind im erst- sowie im zweitinstanzlichen Verfahren anwendbar, die von einem kantonalen Gericht geführt werden. Das Bundesgerichtsgesetz BGG sieht für Verfahren vor Bundesgericht keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Rechtsvertretung vor. Die bereits im kantonalen Verfahren eingesetzte Rechtsvertretung kann ihre Aufgabe aber im bundesgerichtlichen Verfahren weiterführen, ohne förmlich bestellt zu werden.³

¹ Im Folgenden wird als «Rechtsvertretung» bezeichnet, was auch Kindesvertretung, Vertretung des Kindes, Verfahrensvertretung, Prozessbeistand oder Verfahrensbeistand genannt wird. Aus Sicht von Kinderanwaltschaft Schweiz empfiehlt sich diese von der gängigen Praxis abweichende Terminologie, um den rechtlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der eingesetzten Vertretung zu untermauern. Dadurch wird auch eine Abgrenzung zur Rolle der Beistandschaft nach Art. 308 ZGB erreicht. Des Weiteren hat der Begriff der Rechtsvertretung den Vorteil, dass er in allen Rechtsgebieten verwendet werden kann.

² MICHEL MARGOT/STECK DANIEL, in: Karl Spühler et al. (Hrsg.) Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 299 ZPO N 3.

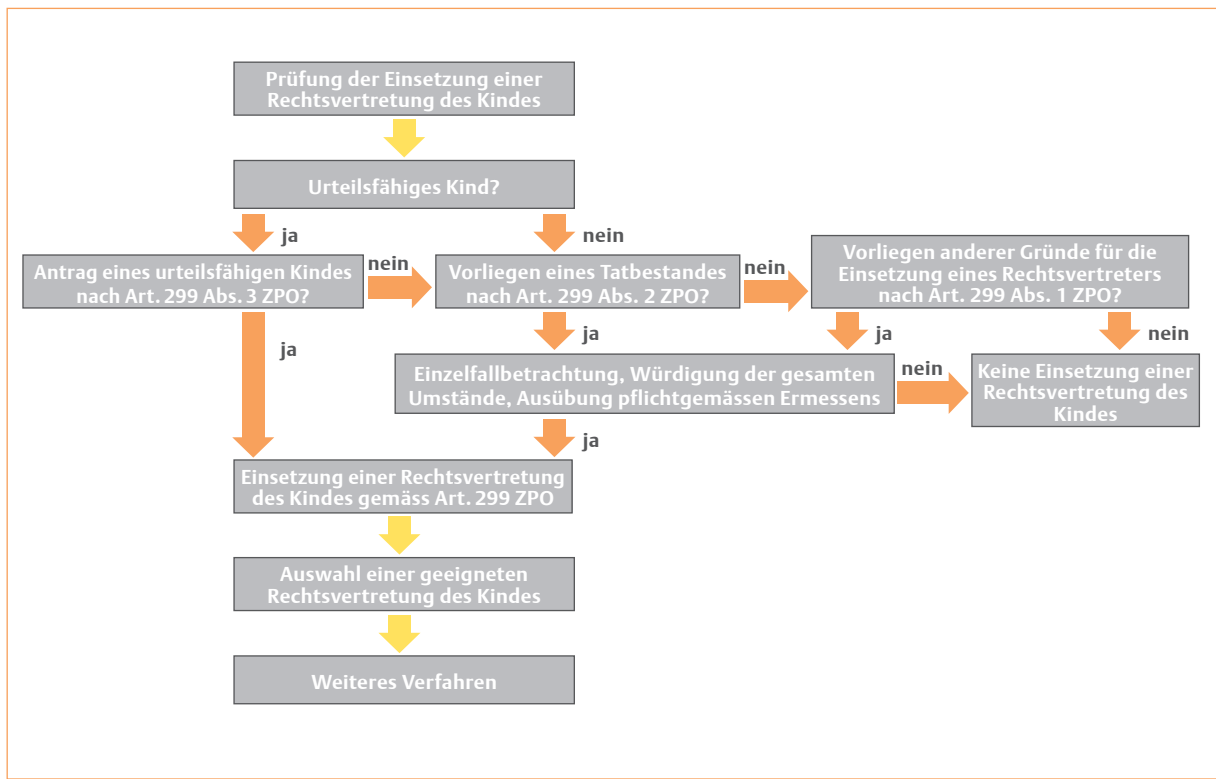
³ Urteil des BGer 5A_529/2014 vom 18.02.2015, E. 8.3; BSK ZPO-MICHEL/STECK, Art. 299 ZPO N 4.

Art. 299 Abs. 1 ZPO stellt eine Generalklausel dar, deren Konkretisierung gemäss Art. 4 ZGB durch das Gericht nach pflichtgemässem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalles stattzufinden hat. Das Gericht ist nach Art. 296 Abs. 1 ZPO an die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime gebunden, deshalb hat das Gericht in jedem Fall von Amtes wegen zu prüfen, ob eine Rechtsvertretung für das Kind einzusetzen ist.⁴ Art. 299 Abs. 2 lit. a–c ZPO zählt beispielhaft Tatbestände auf, bei denen die Prüfung der Anordnung einer Rechtsvertretung von Amtes wegen zu erfolgen hat. In diesen Fällen besteht eine begründete Annahme, dass die Einsetzung einer Rechtsvertretung angezeigt ist. Trotz der Prüfungspflicht von Amtes wegen ist die Rechtsvertretung jedoch auch in diesen Fällen nicht zwingend anzuordnen.⁵ Eine sorgfältige Abwägung mit Blick auf das übergeordnete Kindesinteresse hat stattzufinden und im Falle einer Nichtanordnung ist diese differenziert zu begründen. Eine Pflicht zur Anordnung einer Rechtsvertretung besteht jedoch bei Vorliegen eines Antrages des urteilsfähigen Kindes nach Art. 299 Abs. 3 ZPO.

⁴ SCHWEIGHAUSER JONAS, in: Sutter-Somm Thomas et al. (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Zürich 2016, Art. 299 ZPO N9.

⁵ Urteil des BGer 5A_400/2015 vom 25.02.2016, E. 2.3 (die erwähnte Erwähnung ist in BGE 142 III 197 nicht publiziert).

Übersicht über den Prüfungsablauf



Rolle der Rechtsvertretung des Kindes⁶

- Kinderrechte und Verfahrensrechte sicherstellen
- Kinder kindgerecht und entwicklungsadäquat über Rechte und Verfahrensschritte informieren und beraten
- Kinder im Meinungsbildungsprozess begleiten
- Subjektiven Kindeswillen ermitteln und vor Behörden und Gerichten vertreten
- Einvernehmliche Lösungen fördern
- Anträge stellen, Eingaben verfassen, Rechtsmittel ergreifen

Nutzen der Rechtsvertretung

- Partizipation des Kindes im gesamten Verfahren ist gesichert
- Kind hat eine eigene Stimme im Verfahren
- Kinder sind während des gesamten Verfahrens begleitet und informiert
- Professionell aufbereitete Informationen (v. a. Sicht des Kindes) stehen zur Verfügung
- Weiterführende Sachverhaltserkenntnisse und ergänzende Informationen zur Entscheidungsfindung können genutzt werden
- Gericht kann objektivere Stellung einnehmen
- Entspannung in angespanntem familiären Konflikt ist leichter möglich
- Chance auf einvernehmliche und nachhaltigere Lösung steigt
- Kooperationsbereitschaft der Akteure nimmt zu
- Höhere Verfahrenseffizienz hilft Kosten einzusparen

⁶ Die Rolle, die das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung (Urteil des BGer 5A_52/2015 vom 17. Dezember 2015) der Rechtsvertretung zuweist, wird von Kinderanwaltschaft Schweiz (siehe Stellungnahme auf der Website) und einem bedeutenden Teil der Lehre kritisiert, da ein solches Rollenverständnis u. a. gegen die internationalen Vorgaben verstösst.

1 Einleitung des Verfahrens

Im Rahmen des Verfahrens gilt es sicherzustellen, dass die Parteien über die Möglichkeit der Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes und über ihre diesbezüglichen Rechte informiert sind. Die Information hat am Anfang des Verfahrens zu erfolgen. Ebenso muss von Amtes wegen geprüft werden, ob die Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes erforderlich ist.

Vorgehen		erledigt	Hinweise
1.	Bei Erstkontakt mit dem Kind, altersgerechte, schriftliche und mündliche Information über: <ul style="list-style-type: none"> ■ den Verfahrensablauf und ■ die Möglichkeit der Rechtsvertretung des Kindes Urteilsfähige Kinder sind explizit auf ihr Antragsrecht zur Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes hinzuweisen. Ebenfalls müssen sie darüber informiert werden, welche Rolle eine solche Rechtsvertretung des Kindes einnimmt (siehe oben) (Art. 299 Abs. 3 ZPO)	<input type="checkbox"/>	1a), 1b), 1c) 2a)
2.	Mitteilung an die Eltern, dass sie ebenfalls berechtigt sind, die Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes zu beantragen (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO). Dieser Hinweis soll vorzugsweise in die erste Verfügung an die Eltern aufgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	
3.	Prüfung der Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes von Amtes wegen Prüfungszeitpunkt: So früh wie möglich → Durchführung dieser Prüfung siehe 2	<input type="checkbox"/>	

2 Prüfung der Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes

2.1 Antrag des urteilsfähigen Kindes und Beschwerderecht nach Art. 299 Abs. 3 ZPO

Liegt ein Antrag eines urteilsfähigen Kindes vor, erübrigt sich die Prüfung von Art. 299 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO. Im Falle eines Antrags ist direkt mit der Auswahl einer geeigneten Rechtsvertretung des Kindes (siehe 3) weiterzufahren. Gemäss Art. 299 Abs. 3 ZPO muss das Gericht zwingend und ausnahmslos eine Rechtsvertretung einsetzen.⁷ Es besteht kein Ermessenspielraum bei Vorliegen eines Antrages des Kindes. Dem Kind steht aus Art. 299 Abs. 3 ZPO ein Beschwerderecht zu.

Sachverhalte	erledigt	Hinweise
Antrag des urteilsfähigen Kindes auf Einsetzung einer Rechtsvertretung (Art. 299 Abs. 3 ZPO) → Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes	<input type="checkbox"/>	2)
Kein Antrag eines urteilsfähigen Kindes auf Einsetzung einer Rechtsvertretung → Prüfung, ob ein Tatbestand von Art. 299 Abs. 2 lit. a–c ZPO vorliegt (siehe Punkt 2.2) oder die Generalklausel nach Art. 299 Abs. 1 ZPO greift (siehe Punkt 2.3)	<input type="checkbox"/>	

⁷ BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 N 30.

2.2 Besondere Prüfungspflicht nach Art. 299 Abs. 2 ZPO

Liegt einer der Tatbestände nach Art. 299 Abs. 2 lit. a–c ZPO vor, muss das Gericht von Amtes wegen die Einsetzung einer Rechtsvertretung prüfen.⁸ Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen und hat sich mit den Gründen für oder gegen die Einsetzung einer Verfahrensvertretung sorgfältig auseinandersetzen.⁹ Wird auch in einer solchen Situation auf die Anordnung verzichtet, so bedarf das einer differenzierten Begründung.

Besondere Prüfungspflicht nach Art. 299 Abs. 2 ZPO	trifft zu	Hinweise
Unterschiedliche Anträge der Eltern in einem Scheidungsverfahren bzw. in einem Eheschutzverfahren betreffend Regelung der elterlichen Sorge Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 ZPO)	<input type="checkbox"/>	3), 4)
Unterschiedliche Anträge der Eltern in einem Scheidungsverfahren bzw. einem Eheschutzverfahren betreffend Zuteilung der Obhut (Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 ZPO)	<input type="checkbox"/>	3), 4)
Unterschiedliche Anträge der Eltern in einem Scheidungsverfahren bzw. einem Eheschutzverfahren betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs bzw. des Besuchsrechts (Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 ZPO und Art. 273 ZGB)	<input type="checkbox"/>	3), 4)
Anträge eines Elternteils zur Abänderung des Scheidungsurteils betreffend Einschränkung oder Neuregelung des persönlichen Verkehrs/Besuchsrechts oder betreffend Neuregelung der elterlichen Sorge bzw. Obhut (Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 i.V.m. Art. 284 Abs. 3 ZPO)	<input type="checkbox"/>	3), 4)
Unterschiedliche Anträge der Eltern in einem Scheidungsverfahren bzw. einem Eheschutzverfahren betreffend Regelung der Betreuungsanteile (Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 ZPO)	<input type="checkbox"/>	3), 4)
Unterschiedliche Anträge der Beteiligten in einem Scheidungsverfahren bzw. Eheschutzverfahren betreffend Anträge der Eltern zum Unterhalt des Kindes (Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 ZPO)	<input type="checkbox"/>	3)
Die KESB bzw. die Eltern stellen einen Antrag auf Einsetzung einer Rechtsvertretung (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO)	<input type="checkbox"/>	3)
Das Kind wünscht eine andere Lösung als ein bzw. beide Elternteile (Art. 299 Abs. 2 lit. c ZPO erster Satz)	<input type="checkbox"/>	3)
Erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern (Art. 299 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 ZPO)	<input type="checkbox"/>	3)
Kindesschutzmassnahmen werden durch das Gericht eingeleitet (Art. 299 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 ZPO i.V.m. Art. 307 ff. ZGB)	<input type="checkbox"/>	3)

⁸ BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 N 30 ff.

⁹ BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 ZPO N 30; HERZIG CHRISTOPHE A., Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, Diss. Zürich/Basel/Genf 2012, N 433.

2.3 Generalklausel nach Art. 299 Abs. 1 ZPO: Prüfung der Notwendigkeit einer Rechtsvertretung von Amtes wegen (nicht abschliessende Auflistung)

Generalklausel nach Art. 299 Abs. 1 ZPO	trifft zu	Hinweise
Unterhaltsklage des Kindes gegen einen Elternteil (Art. 279 ZGB)	<input type="checkbox"/>	
Gerichtliche Anordnung einer Vormundschaft (Art. 298 Abs. 3 ZGB)	<input type="checkbox"/>	
Unterschiedliche Anträge der Beteiligten in einem Verfahren betreffend Beschränkung des Informations- und Auskunftsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils (Art. 275a Abs. 3 ZGB)	<input type="checkbox"/>	
Adoptionsverfahren einschliesslich Stiefkindadoption (Art. 265 ff. ZGB)	<input type="checkbox"/>	
Vorliegen von psychischer und/oder physischer Gewalt der Eltern gegenüber dem Kind	<input type="checkbox"/>	
Systematische Falschinformation bzw. Manipulation des Kindes durch einen oder beide Elternteile	<input type="checkbox"/>	
Langwierige Abklärung bei komplexen Familiensituationen, wenn der Gegenstand des Verfahrens noch unklar ist bzw. sich ein langes und komplexes Verfahren abzeichnet	<input type="checkbox"/>	
Verfahren, in dem schwerwiegende Entscheidungen für die Zukunft des Kindes (z.B. zentrale Fragen bezüglich Ausbildung oder Gesundheit) getroffen werden	<input type="checkbox"/>	

2.4 Weiteres Vorgehen

Liegt weder ein Antrag des urteilsfähigen Kindes nach Art. 299 Abs. 3 ZPO noch ein Tatbestand von Art. 299 Abs. 2 lit. a–c ZPO vor, ist anhand einer Gesamtbeurteilung zu prüfen, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes nach Art. 299 Abs. 1 ZPO angezeigt ist.

2.4.1 Gesamtbeurteilung

Gesamtbeurteilung	erfüllt	Hinweise
<p>Angemessene Beteiligung des Kindes am Verfahren bedingt die Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes.</p> <p>Beurteilungskriterien (nicht abschliessende Auflistung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verfahren bietet aus einer objektiven Perspektive in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten ■ Kind ist in subjektiver Hinsicht überfordert ■ Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes ist entwicklungs- und persönlichkeitsfördernd und stärkt dessen Resilienz <p>Grundsatz: Je weitergehend die Konsequenzen des Verfahrens für das Kind sind, desto schneller ist die Einsetzung einer Rechtsvertretung angezeigt. Ebenso relevant ist, wie stark das konkrete Verfahren das Kind zusätzlich unmittelbar belastet bzw. zu belasten droht.</p> <p>→ Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes ist angezeigt (siehe 2.4.2)</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Das Verfahren wird mit grösster Wahrscheinlichkeit im Sinne des bereits anderweitig ermittelten subjektiven Willens des betroffenen Kindes enden.</p> <p>Beurteilungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Gericht hat den subjektiven Kindeswillen eruiert und dieser ist weitgehend deckungsgleich mit dem zu erwartenden Entscheid ■ Verfahren wird im Sinne des ermittelten Kindeswillens enden <p>→ Keine Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes (siehe 2.4.3)</p>	<input type="checkbox"/>	

2.4.2 Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes ist angezeigt

Ist die Einsetzung einer Rechtsvertretung angezeigt, gestaltet sich das weitere Vorgehen für urteilsfähige und urteilsunfähige Kinder unterschiedlich. Die Wünsche des Kindes sind jedoch in analoger Anwendung von Art. 401 ZGB zu berücksichtigen.¹⁰

Urteilsfähiges Kind	erfüllt	Hinweise
Vorschlag an das urteilsfähige Kind zur Einsetzung einer Rechtsvertretung	<input type="checkbox"/>	
Kind ist einverstanden mit der Einsetzung einer Rechtsvertretung: → Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes	<input type="checkbox"/>	
Urteilsfähiges Kind lehnt die Einsetzung einer Rechtsvertretung ab: Anhand eines Gesprächs sicherstellen, ob sich das urteilsfähige Kind über Gegenstand und Tragweite seines Entscheids im Klaren ist. <ul style="list-style-type: none"> ■ Kind weiss über Konsequenzen seines Entscheids Bescheid und lehnt Rechtsvertretung des Kindes weiterhin ab: → Keine Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes ■ Kind hält zwar an Ablehnung fest, ist aber objektiv nicht in der Lage, das Verfahren ohne Rechtsvertretung zu bestreiten: → Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes ■ Kind ändert seine Meinung im Rahmen des Gesprächs und begrüsst die Einsetzung einer Rechtsvertretung: → Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes 	<input type="checkbox"/>	4)
Urteilsunfähiges Kind	erfüllt	Hinweise
Aufgrund der Gesamtbeurteilung ist Einsetzung einer Rechtsvertretung angezeigt: → Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes	<input type="checkbox"/>	
Vorgehen	erfüllt	Hinweise
Schriftliche Begründung des Verzichts auf Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes erstellen und zu den Akten legen	<input type="checkbox"/>	
Information aller Beteiligten über das Absehen einer Rechtsvertretung des Kindes und über die Gründe für diesen Entschluss	<input type="checkbox"/>	
Hinweis auf Rechtsmittelmöglichkeiten der Eltern und des urteilsfähigen Kindes	<input type="checkbox"/>	

¹⁰ BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 ZPO N 14; ZPO Komm.-SCHWEIGHAUSER (Fn 4), Art. 299 ZPO N 29.

3 Auswahl einer geeigneten Rechtsvertretung des Kindes

Steht fest, dass eine Rechtsvertretung des Kindes eingesetzt wird, ist nach einer geeigneten Person für diese Aufgabe zu suchen. Für die Aufgabe als Rechtsvertretung des Kindes kommen nur Personen infrage, die sämtliche untenstehende Anforderungen kumulativ erfüllen.

Anforderungsprofil	erfüllt	Hinweise
1. Ausgewählte Person ist sowohl in fürsorgerischen als auch in rechtlichen Fragen erfahren und bringt juristische und psychologische Kenntnisse mit. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Jurist/in mit ausgewiesener Erfahrung im Umgang und in der Kommunikation mit Kindern ■ Fachpersonen aus dem psychosozialen Bereich mit fundierten juristischen Kenntnissen im Bereich des Kindesrechts und familienrechtlichen Angelegenheiten 	<input type="checkbox"/>	Siehe Verzeichnis Rechtsvertreter*innen im Mitgliederbereich unter www.kinderanwaltschaft.ch .
2. Ausgewählte Person verfügt über einschlägige Aus- und Weiterbildungen zur Übernahme dieser Aufgabe, u.a. in Entwicklungspsychologie, Gesprächsführung, Rollenverständnis, Konfliktmanagement, Verfahrensrecht sowie in materiellem Kinderschutz- und Familienrecht.	<input type="checkbox"/>	5)
3. Ausgewählte Person besitzt einen einwandfreien Leumund.	<input type="checkbox"/>	
4. Unabhängigkeit der ausgewählten Person ist gewährleistet. Beurteilungskriterium: Die zur Rechtsvertretung des Kindes vorgesehene Person ist im Umfeld des vertretenen Kindes keiner anderen Person oder Institution verpflichtet und erweckt auch keinen solchen Anschein.	<input type="checkbox"/>	6a), 6b)
5. Wünsche des Kindes und der Eltern sind zu berücksichtigen, aber nur solange die betreffende Person die obigen Voraussetzungen erfüllt.	<input type="checkbox"/>	

4 Weiteres Vorgehen

Ist die Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes notwendig und eine geeignete Person dafür gefunden, ist den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren und die Entschädigung der Rechtsvertretung des Kindes zu klären. Abschliessend soll angemessen über die Einsetzung der Rechtsvertretung des Kindes informiert werden.

Vorgehen	erledigt	Hinweise
1. Eltern ist zur Einsetzung der Rechtsvertretung des Kindes das rechtliche Gehör zu gewähren	<input type="checkbox"/>	7)
2. Entschädigung festlegen, unter Umständen Eltern auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege hinweisen	<input type="checkbox"/>	
3. Entscheid über die Einsetzung einer Rechtsvertretung	<input type="checkbox"/>	8)
4. Angemessene Information des Kindes und der Eltern		

Hinweise zur Checkliste

- 1a) Die Urteilsfähigkeit wird einer Person nicht abstrakt und dauerhaft zu- oder abgesprochen. Aufgrund der Relativität der Urteilsfähigkeit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht muss sie bezogen auf eine konkrete Handlung und auf einen bestimmten Zeitpunkt beurteilt werden (vgl. HOFER SIBYLLE/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Einleitungsartikel und Personenrecht, 2. A. Bern 2012, N10.30 ff.).
- 1b) Vgl. weiterführend zur situativen Urteilsfähigkeit auch DETTENBORN HARRY, Kindeswohl und Kindeswille: psychologische und rechtliche Aspekte, 5. A. München 2017, S. 65 ff.
- 1c) Informationsbroschüren über die Kindesanhörung sind unter <https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/kinderrechte-der-schweiz> für Kinder ab 5 Jahren zu finden. Die Broschüren sind auch bei UNICEF Schweiz, Baumackerstrasse 24, 8050 Zü-ri-eh, Tel.: 044 317 22 66 oder E-Mail: info@unicef.ch erhältlich. Diese Broschüren eignen sich zur Information der Kinder über die Kindesanhörung und die Rechtsvertretung.
- 2a) Vgl. auch Art. 67 Abs. 3 lit. a ZPO sowie Art. 19c Abs. 1 ZGB. Siehe dazu auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung BGE 120 Ia 369.
- 3) Diese Tatbestände begründen eine «gesetzliche Vermutung», wonach in diesen Fällen eine Rechtsvertretung für das Kind angezeigt ist. Ein Verzicht auf eine Rechtsvertretung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Vgl. dazu HERZIG, (Fn 9), N 487 f.
- 4) Vgl. Urteil des BGE 5A_94/2007 vom 31.5.2007, E. 1.3 bzgl. Einsetzung einer Rechtsvertretung im Verfahren von Kindesschutzmassnahmen: «Die behördliche Anordnung einer Vertretung gegen den Willen des urteilsfähigen Kindes stellt eine unzulässige Vertretungsanmassung dar.»
- 5) Vgl. BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 ZPO N 9. Diese Anforderung ist insbesondere sicher gestellt, wenn der entsprechende Kandidat den «CAS Kindesvertretung» der Hochschule Luzern erfolgreich absolviert hat.
- 6a) Problematische Konstellation: Eltern schlagen für die Rechtsvertretung eine bestimmte Person vor, die durch das Gericht bestätigt werden soll. Falls ein (Mit-)Grund für die Einsetzung der Rechtsvertretung in einer Interessenkollision zwischen Eltern und Kind besteht, können Vorschläge der Eltern nicht berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen kann dem Wunsch der Eltern bei gleichzeitig sorgfältig geprüfter Unabhängigkeit der Rechtsvertretung entsprochen werden.
- 6b) Im Amt stehende Mitglieder einer Behörde oder einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Kindeschutzinstitution können nur ausserhalb des jeweiligen Kantons und nur dann ein Mandat übernehmen, wenn die jeweilige Behörde oder Institution aktuell oder in der Vergangenheit nicht bereits mit dem Kind bzw. dessen Umfeld befasst war.
- 7) Die Eltern haben als Partei nach Art. 53 ZPO Anspruch darauf, vor der Bestellung der Rechtsvertretung des Kindes angehört zu werden (vgl. dazu Urteil des BGE 5A_894/2015 vom 16.03.2016, E. 4.1.). Bzgl. Gehörsanspruch der Eltern über die einzusetzende Rechtsvertretung ist sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht einig (siehe Übersicht über die Rechtsprechung in BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 ZPO N 15).
- 8) Es handelt sich beim Entscheid über die Einsetzung einer Rechtsvertretung um eine prozessleitende Verfügung (BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 ZPO N 23), gegen die gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO Beschwerde geführt werden kann (BSK ZPO-MICHEL/STECK (Fn 2), Art. 299 ZPO N 35).

Kinderanwaltschaft Schweiz

info@kinderanwaltschaft.ch
www.kinderanwaltschaft.ch

Spendenkonto Raiffeisenbank, Winterthur, CH16 8148 5000 0078 5390 9, PC 90-99200-4